Anwesenden für den Ausschliessungsantrag vorhanden sein.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 13.

Wenn ein früheres Mitglied, welches aus den in § 12 unter a, b, c gedachten Gründen ausgeschieden ist, dem Vereine als Mitglied wieder beitreten will, so unterliegt seine Wiederaufnahme den Bestimmungen unter § 6 resp. § 7. Frühere Vereinsmitglieder, welche aus dem Grunde unter c ausgeschieden sind, müssen die von ihnen nicht eingezahlten Beiträge vor der Wiederaufnahme nachzahlen. Frühere Vereinsmitglieder, welche aus dem unter d gedachten Grunde aus dem Verein ausgeschlossen worden sind, können nur dann, wenn der Ausschuss I oder 20 Mitglieder die Wiederaufnahme beantragen, durch Beschluss einer Generalversammlung aufgenommen werden.

V. Verpflichtungen der Mitglieder.

§ 14.

Sämmtliche neuaufgenommene Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten — ausserordentliche Mitglieder eine höhere als die anderen — (siehe § 18, 5). Sämmtliche Mitglieder sind verpflichtet, den Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrags und der Aufnahmegebühren wird von der letzten in einem Vereinsjahre stattfindenden Generalversammlung für das kommende Geschäftsjahr festgesetzt. Die Jahresbeiträge sind in 4, an den Kalenderquartalen fälligen, im Voraus zu zahlenden Raten abzuführen.

§ 15.

Aus diesen Beiträgen sind jährlich mindestens dreihundert Mark zu Bethätigungszwecken für bildende Kunst auszuwerfen. Ausserdem trägt die Genossenschaft die Unkosten der Wanderausstellungen und der Weihnachtsmessen.